

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Instruction für die Directoren der höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg

Berlin, 1868

Instruction für die Ordinarien.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8690

Instruction für die Ordinarien.

§. 1.

Die Aufgabe der Klassenordinarien ist es den inneren Zusammenhang und die erforderliche Einheit in der Disciplin, den wissenschaftlichen Anforderungen und dem didaktischen Verfahren in den einzelnen Klassen zu vermitteln und herzustellen.

§. 2.

Demgemäß ist es die besondere Pflicht des Ordinarius, den Geist der Ordnung, des Gehorsams, des Fleißes und wissenschaftlichen Strebens in der seiner Leitung unterstellten Klasse zu fördern und zu wahren, und hat er zu diesem Ende in stetem collegialischen Verkehr mit den übrigen an seiner Klasse unterrichtenden Lehrern über alle einschlagenden Verhältnisse Rücksprache zu nehmen und sich stets in voller Kenntniß von dem Gesamtzustand der Klasse zu erhalten.

Von den Lehrern ist er berechtigt, nicht bloß in besonderen Fällen die Anzeige von Ungehörigkeiten im Benehmen der Schüler, und wo er Nachfrage für nöthig hält, offene und vollständige Mittheilung zu erwarten, sondern auch über das gesammte Verhalten der Schüler Auskunft einzuholen.

Es steht zu erwarten, daß der Ordinarius sein Ansehen in der Klasse nicht dazu mißbrauchen werde, der Autorität seiner Collegen entgegen zu treten oder dieselbe abzuschwächen oder sich einen Eingriff in ihr Strafrecht zu erlauben. Namentlich muß er Beschwerden von Schülern über einen Lehrer jedesmal an den Director verweisen.

§. 3.

Der Ordinarius hat alle zur Aufrechthaltung der äußern Ordnung in der Anstalt geltenden Bestimmungen im Bereich seiner Klasse zur Ausführung zu bringen und über ihre Ausführung zu wachen.

Er hat daher zuvörderst zu achten auf das Aeußere des Klassenlocals und seine Sauberkeit, auf gehörige Lüftung und Heizung,

auf die Utensilien und Lehrmittel in demselben und ihre Bewahrung vor Beschädigungen. Die Abstellung wahrgenommener Uebelstände ist bei dem Director zu beantragen.

§. 4.

Dem Ordinarius liegt ferner ob, ein Verzeichniß der Schüler seiner Klasse zu unterhalten, sich über ihre Wohnung resp. Pension und sonstigen Verhältnisse zu unterrichten; er hat den Schulbesuch und wo er angeordnet ist, den Kirchenbesuch zu controliren und die schriftlichen Entschuldigungen der Versäumnisse entgegen zu nehmen und zu prüfen; er hat beim Beginn des Semesters den Stundenplan der Klasse mitzutheilen und sich zu überzeugen, daß jeder Schüler im Besitz des nöthigen Unterrichtsmaterials an Büchern, Hefen u. s. w. ist; er hat mindestens einmal im Semester die sämmtlichen Arbeitsbücher der Schüler rüchftlich ihrer Ordnung und Sauberkeit zu prüfen; er hat die Führung des Klassenbuchs zu übernehmen und diejenigen Schüler, welche mit besonderem Dienste für die Klasse betraut werden sollen, der Conferenz vorzuschlagen, sowie nach ihrer Ernennung in den Dienst einzuweisen.

§. 5.

Er hat, soweit dies irgend erreichbar ist, durch seine Vermittelung eine Uebereinstimmung unter den in seiner Klasse unterrichtenden Lehrern in Bezug auf die Handhabung der Disciplin und die Behandlung der einzelnen Schüler, den darüber bestehenden Bestimmungen gemäß, herbeizuführen. Insbesondere hat er die Pflicht, bei dem Unterricht der Probanden zu hospitiren und sie mit seinem Rath und seiner Autorität zu unterstützen. Erheblichere Strafen dürfen sie nicht ohne seine Zustimmung verfügen.

§. 6.

Um Ueberbürdungen der Schüler durch häusliche Aufgaben oder eine ungleichmäßige Vertheilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Klasse zu Anfang eines jeden Semesters einen Arbeitsplan zu entwerfen, in welchem die Zahl der wöchentlichen Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelmäßig wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Director zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist von dem Ordinarius den Klassenlehrern und Schülern zur Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen.

§. 7.

Da die Förderung der gesammten geistigen und sittlichen Entwicklung eines jeden Schülers der Klasse die höchste Pflicht des

Ordinarius ist, so wird er sich überall als den väterlichen Freund der Einzelnen betrachten und nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Unterricht, als durch milden Ernst und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, so daß sie aus eigenem Antriebe sich seinen Rath und seine Hülfe erbitten.

Insbeyondere hat er sich über die Eigenthümlichkeit eines jeden Schülers genau zu unterrichten und über das gesammte Verhalten desselben sich in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten, so daß er dem Director oder den Angehörigen jederzeit Auskunft zu ertheilen im Stande ist.

§. 8.

Es ist von den Ordinarien zu erwarten, daß sie sich, soweit Zeit und Umstände es gestatten, mit den Eltern oder Pflegern ihrer Schüler in nähere Beziehung setzen und auf diesem Wege eine Uebereinstimmung der häuslichen und Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen.

Ihr besonderes Augenmerk haben sie auf die Schüler zu richten, deren Eltern nicht an dem Schulorte wohnen, sie von Zeit zu Zeit und, mindestens einmal im Quartal, in ihren Pensionen zu besuchen und auf ihr Leben außerhalb der Schule sorgsam zu achten. Die Ordinarien sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln, sowie auch die Theilnahme der letzteren an öffentlichen Vergnügungen und kleine Reisen während schulfreier Zeit ihrer Genehmigung bedürfen.

§. 9.

Die Vorbereitung der Censuren und die Sorge für deren vorschriftsmäßige Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zu der betreffenden Zeit die speciellen Urtheile der übrigen Lehrer einzufordern, die allgemeinen Urtheile selbst abzufassen und in der Conferenz zur Berathung vorzutragen. Die festgestellten Censuren hat, außer dem Director, der Ordinarius zu vollziehen und sie, wenn die Schulordnung nicht anders bestimmt, den Schülern auszuhändigen, sowie darauf zu achten, daß sie den Eltern oder Pflegern derselben ordnungsmäßig zur Kenntniß gebracht werden.

§. 10.

In den Conferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesamtzustand seiner Klasse zu erstatten, sondern auch alle Vorkommnisse und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigener Befugniß oder durch persönliche Rücksprache mit den andern Lehrern oder endlich durch Anzeige an

den Director zu erledigen vermag. Insbesondere sind von ihm in denselben für Censuren und Versetzungen die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 11.

Bei dem Abgang eines Schülers hat der Ordinarius desselben, falls der Director sich dies nicht selbst vorbehält, das Abgangszeugniß in der vorschriftsmäßigen Weise abzufassen und dem Director zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Reichenau.

Bücherei
der Pädagogischen Institute
Pädagogische Hochschule
Potsdam